

Aus der Tatsache, daß im Bildungs- und Erziehungsprozeß die Kinder und Jugendlichen zeitweilig aus der elterlichen Fürsorge in die Obhut der Schule oder anderer Erziehungseinrichtungen wie Kindergärten oder -heime gelangen, erwächst den Lehrkräften und Erziehern zugleich die Pflicht, die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor geistigen, sittlichen,* körperlichen oder materiellen Schäden zu bewahren. Das hat vornehmlich dadurch zu geschehen, daß die Kinder im gesamten Bildungs- und Erziehungsprozeß zu befähigen sind, Gefahren zu erkennen und sich bewußt diszipliniert zu verhalten. Die den pädagogischen Kräften der Volksbildung obliegende Fürsorge- und Aufsichtspflicht besteht mithin nicht in einem ständigen Auf-die-Kinder-Sehen oder gar in einer Gängelei der Kinder, sondern vorrangig in der Einflußnahme auf das Bewußtsein der Kinder. Wenn allerdings eine Gefährdung eines Kindes ersichtlich ist, muß der Pädagoge Maßnahmen zur Vermeidung weiterer schädlicher Folgen treffen, u. U. sogar unter Einsatz seiner ganzen Person.

Da es sich bei den Bestimmungen der §§ 2 und 6 der Fürsorge- und Aufsichtsordnung um die von allen Lehrkräften und Erziehern in ihrer gesamten Bildungs- und Erziehungsarbeit zu beachtenden Grundsätze handelt, bestimmt sich der konkrete Inhalt dieser Fürsorge- und Aufsichtspflichten im Einzelfall nach dem Alter der Kinder, ihrem Entwicklungsstand und ihren Besonderheiten sowie der jeweiligen Situation, in der sich die Kinder befinden, wobei vom Pädagogen stets solche Maßnahmen zu treffen sind, die ein Höchstmaß an Sicherheit gewährleisten. Eine grundlegende Pflicht des Pädagogen besteht darin, den Kindern stets klare Weisungen zu erteilen (§ 6 Abs. 2, letzter Ordnungstrich).

Die unter diesen Gesichtspunkten vorgenommene Überprüfung des Verhaltens der Angeklagten am Unfalltag ergab, daß sie ihre Fürsorge- und Aufsichtspflichten gegenüber den Schülern der Klasse 1 c nicht verletzt hat, wie dies auch vom gesellschaftlichen Verteidiger dargelegt wurde. Nach den vom Kreisgericht getroffenen Feststellungen befanden sich die Kinder dieser Klasse unbeaufsichtigt zum großen Teil auf dem Gehweg vor der Schule, als die Angeklagte mit einer anderen Klasse mit dem Bus erst nach Beendigung der Pause zur Schule zurückgefahren kam. In dem Bestreben, ein Maximum an Sicherheit für die nach ihrer Auffassung auf dem Gehweg gefährdeten Kinder der Klasse 1 c zu gewährleisten, ließ sie diese in den Bus einsteigen und dort die Plätze einnehmen, nachdem die andere Klasse ausgestiegen war. Sie erteilte gleichzeitig den Kindern, als sie kurzfristig das Schulgebäude aufsuchen mußte, die klare Weisung, ruhig auf ihren Plätzen sitzen zu bleiben bis sie zurückkomme.

Mit dieser Weisung hat sie dem Grundanliegen der Fürsorge- und Aufsichtsordnung, die Kinder vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, entsprochen; denn da es sich nach den Erfahrungen der Klassenleiterin und auch denen der Angeklagten bei den Schülern der Klasse 1 c um eine sehr disziplinierte Klasse handelte, die seit ihrer Einschulung Anfang September 1969 stets die Weisungen der Lehrer befolgt hatte — das traf auch für die verunglückte Petra B. zu, eine gute Schülerin, die bis zum Unfalltag keinerlei Auffälligkeiten gezeigt hatte —, konnte sich die Angeklagte darauf verlassen, daß ihre entsprechende Weisung auch befolgt würde. Daß sie darüber hinaus nicht auch noch ausdrücklich dem Busfahrer den Auftrag erteilte, während ihrer kurzen Abwesenheit auf die Kinder achtzugeben, kann ihr im Gegensatz zur Auffassung des Kreisgerichts nicht als strafrechtlich bedeutsame Pflichtverletzung angelastet werden.

Nach der vom Minister für Verkehrswesen und vom Minister für Volksbildung am 17. April 1968 getroffenen Vereinbarung zur Erhöhung der Sicherheit bei der Durchführung der vertragsgebundenen Schülerbeförderung (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung 1968, Nr. 10, Sl 99) obliegt die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der vertragsgebundenen Schülerbeförderung mit Kraftomnibussen einschließlich des Ein- und Aussteigens den Verkehrsbetrieben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die materielle Verantwortlichkeit für Personen- und Sachschäden im Kraftomnibusverkehr. Die Vertragspartner, d. h. die Leiter der öffentlichen Verkehrsbetriebe und die Leiter der Einrichtungen der Volksbildung, sind verpflichtet, Maßnahmen festzulegen, die die Einhaltung der Allgemeinen Beförderungsbestimmungen für den KOM-Verkehr durch die Schüler gewährleisten. Sie sind weiter verpflichtet, Festlegungen zu treffen, die der Erhöhung der Sicherheit, Ordnung und Disziplin der vertragsgebundenen Schülerbeförderung mit KOM dienen. Diese Maßnahmen sind schriftlich zu fixieren und dem Vertrag bei Abschluß als Anlage beizufügen. Ein schriftlicher Vertrag über die Schülerbeförderung zwischen dem VEB Kraftverkehr und der Oberschule

G. bestand bis zum Unfalltag nicht, so daß auch keine Festlegungen entsprechend der o. a. Vereinbarung getroffen waren. Verantwortlich hierfür war nicht die Angeklagte, sondern der Direktor der Oberschule G. Ungeachtet dieser Unterlassung hat sich jedoch der Busfahrer stets für die Sicherheit der von ihm beförderten Kinder verantwortlich gefühlt, zumal er von seinem Betrieb entsprechend belehrt worden war.

Das war auch am Unfalltag, und zwar auch ohne ausdrücklichen Auftrag der Angeklagten, der Fall. Der Busfahrer hat sich, als das später verunglückte Kind zu weinen anfang, sofort eingeschaltet, es beruhigt, als es nach Hause gehen wollte, und ihm erklärt, daß es auf seinem Platz sitzen bleiben und die Rückkehr der Lehrerin abwarten müsse. Da sich das Kind hierauf zunächst beruhigt hatte, bestand für ihn keine Notwendigkeit, wie auch tatsächlich geschehen, das Kind weiter besonders im Auge zu behalten. Zwar muß bei kleineren Kindern, wie es die Schüler der 1. Klasse sind, noch vielfach mit den unterschiedlichsten Verhaltensweisen und Reaktionen gerechnet werden, jedoch bestand angesichts der konkreten Situation kein erkennbarer Grund zu der Annahme, daß das Kind den Bus verlassen werde.

Die von dem Zeugen in der Hauptverhandlung abgegebene Erklärung, daß er noch mehr auf die Kinder achtgegeben hätte, wenn ihn die Angeklagte darum ersucht hätte, kann folglich nur aus der rückschauenden Betrachtungsweise beurteilt werden; sie ist rein spekulativ und nicht geeignet, aus dem Unterlassen der Auftragserteilung durch die Angeklagte eine strafrechtlich bedeutsame Pflichtverletzung herzuleiten.

Soweit das Kreisgericht in dem Nichtverschließen der Tür eine weitere für den Verkehrsunfall ursächliche Pflichtverletzung der Angeklagten erblickt hat, kann dieser Auffassung gleichfalls nicht gefolgt werden. Abgesehen davon, daß das Offenbleiben der Tür während des Haltens des Busses einer erforderlichen und üblichen, im Interesse der Kinder liegenden Durchlüftung entsprach, bestand für die Angeklagte auch in dieser Beziehung angesichts ihrer bisherigen Erfahrungen mit der Klasse 1 c und ihrer vor Verlassen des Busses gegebenen klaren Anweisung kein zwingender Grund, von dieser Praxis abzuweichen. Im übrigen wäre es dem Kind Petra B. nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ohne Schwierigkeiten möglich gewesen, auch die etwa geschlossene Tür selbst zu öffnen.